

Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere
Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehör-
de (Gebührenverordnung)
vom 1. August 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des FAG und anderer Gesetze vom 19. 12. 2013 (GBl. S. 491, 492) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung sowie als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Asylbewerberleistungs- sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis zu 4.000 Euro erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (ins besondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis zu 1.000 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis zu 500 Euro erhoben.
- (5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Mai 2012 in der Fassung der zweiten Gebührensänderungs- und Ergänzungsverordnung vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 14. Juli 2014

gez.

Tilman Bollacher
Landrat

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen:

Bei Gebühren nach Zeitaufwand (...€ pro Stunde) wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet.
Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
01.01.01 Allgemeine öffentliche Leistungen		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € - 10.000 €
2	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 € je Beglaubigung
3	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2 € je angefangene Seite
4	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften (Ausnahmebewilligung)	10 € - 5.000 €
5	Schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, oder Einsichtnahme in solche sowie der Aktenversand	6 € - 100 €
6	Mündliche Auskünfte	(gebührenfrei)
7	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € - 150 €
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen und Bewilligungen, wenn nichts anderes bestimmt ist	10 € - 150 €
9	Fotokopien - für die erste Seite - für jede weitere Seite	2 € 0,50 €
10	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Verlust von Dokumenten	45 €
01.01.02 Stellungnahmen		
1	Straßenbauamt	49 € pro Stunde
2	Ordnungsamt	54 € pro Stunde
3	Umweltschutzamt	67 € pro Stunde
4	Brandschutz	73 € pro Stunde
5	Gesundheitsamt	60 € pro Stunde
6	Veterinäramt	54 € pro Stunde
7	Landwirtschaftsamt	53 € pro Stunde
8	Forstamt	46 € pro Stunde
9	Straßenverkehrsamt	55 € pro Stunde
10	Kreisjagdamt	57 € pro Stunde
11	Baurechtsamt	67 € pro Stunde
12	Abfallrechtsamt	73 € pro Stunde
11.31 Kommunalaufsicht		
11.31.05 Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten		
1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und sonstigen Verfahren	61 € - 10.000 €
12.20 Ordnungswesen		
12.20.02 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
1	Überprüfung eines Heimes nach § 17 Abs. 1 und 6 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) - Heimaufsicht - Ärztlicher Dienst - externe Fachkräfte (Pflege oder Betreuung)	54 € pro Stunde 66 € pro Stunde 27 € pro Stunde
2	Überprüfung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 18 Abs. 1 WTPG - Heimaufsicht - Ärztlicher Dienst - externe Fachkräfte (Pflege oder Betreuung)	54 € pro Stunde 66 € pro Stunde 27 € pro Stunde
3	Erteilung von Anordnungen (z. B. Schließung, Auflagen) nach § 22 Abs. 1 WTPG	54 € pro Stunde

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
4	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen und Fristverlängerungen	54 € pro Stunde
5	Prüfung der Unterlagen für die Erweiterung bestehender Einrichtungen und die Betriebsaufnahme	54 € pro Stunde
6	Anzeigeverfahren für neu eröffnete Heime und Wohngemeinschaften (§§ 11, 14 WTPG)	54 € pro Stunde
7	Beschäftigungsverbote, kommissarische Heimleitung (§ 23 Abs. 1 WTPG)	54 € pro Stunde
8	Untersagung des Heimbetriebs (§ 24 WTPG)	54 € pro Stunde
9	Prüfung von Dienstplänen	37 € pro Stunde
10	Hundeprüfung	160 € - 480 €
11	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	60 € pro Stunde
12	Kontrolle von Vollzugsmeldungen, Auflagen und Anordnungen	60 € - 2.500 €
13	Erlaubnis/Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	60 € pro Stunde
12.20.03.01 Wafferecht		
1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG), Brauchtumsschützen)	58 € - 200 €
2	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	58 € - 160 €
3	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 und § 26 Abs.1 WaffG)	116 € - 800 €
4	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	29 € - 120 €
5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	116 € - 400 €
6	Regelüberprüfung nach § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, WaffV (Schießstättenüberprüfung)	58 € pro Stunde
7	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung von Waffen)	58 € pro Stunde
8	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.)	58 € pro Stunde
9	Sicherstellung und/oder Anordnung des Überlassens eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	58 € pro Stunde
10	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG (Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	58 € pro Stunde
11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	29 € -120 €
12	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis)	58 € pro Stunde
13	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	58 €
14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Generalklausel)	58 €
15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	58 €
16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	38 €
17	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 14 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
18	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	87 €
19	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	87 €
20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG)	363 €
21	Ausstellung einer Munitionssammelerlaubnis (§ 17 Abs. 2 WaffG)	116 €
22	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des	232 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
	Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	
23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)	58 €
24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	29 €
25	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 a WaffG (Sport-, Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzwaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl. 2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 u. 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	19 € - 52 €
26	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	19 € - 52 €
27	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	19 € - 52 €
28	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	77 €
29	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	29 €
30	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	58 €
31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	29 €
32	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	232 €
33	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	58 € - 520 €
34	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	116 €
35	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	174 €
36	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	58 €
37	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	29 € - 310 €
38	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG), (Einfuhrerlaubnis)	44 €
39	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG), (Ausfuhrerlaubnis)	44 €
40	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG)	116 € - 800 €
41	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	29 € - 60 €
42	Änderungen und sonstige Eintragungen in die Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG	29 € - 60 €
43	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 4 WaffG)	73 €
44	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	36 €
45	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)	19 € - 52 €
46	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	19 €
47	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen soweit nicht weiter oben aufgeführt	29 € - 400 €
48	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des	29 € - 400 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
	Gebührenschnuldners vorgenommen werden und nicht weiter oben aufgeföhrt sind	
49	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung/Erlaubnis, zu der der Berechtigke Anlass gegeben hat	116 € - 400 €
50	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs.3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von weniger als 60 Minuten	30 €
51	Kontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs.3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG bei einem Zeitaufwand vor Ort von 60 Minuten und mehr	50 €
52	Nachkontrolle der Waffenbesitzer nach § 36 Abs.3 WaffG und/oder der Sprengstoffbesitzer nach § 27 SprengG	30 €

12.20.03.02 Sprengstoffrecht

Anmerkungen:

1. Die Tatbestandsnummern 1 bis 35 gelten nur für den nichtgewerblichen Bereich. Für Vor-Ort-Kontrollen von nicht gewerblichen Sprengstofflagern siehe Nr. 50 - 52 des Abschnitts 12.20.03.01 "Waffenrecht".

2. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den gewerblichen Bereich sind im Bereich "Arbeitsschutz" (56.20.01) aufgeföhrt.

1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)	48 € - 300 €
2	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	48 € - 1.000 €
3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	24 €
4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	48 €
5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	24 € - 210 €
6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG	48 €
7	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	120 €
8	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	48 €
9	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	48 €
10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	48 €
11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 u. 2 SprengG gem. § 22 Abs. 5 SprengG	48 €
12	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	48 € - 150 €
13	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	48 €
14	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	48 €
15	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis des § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2c) SprengG gem. § 27 Abs. 5 SprengG	48 €
16	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	48 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
17	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen i.S.d. § 17 SprengG	48 €
18	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 S. 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	48 € - 420 €
19	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 sowie § 48 SprengG	48 € - 1.000 €
20	Anordnungen vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	48 € - 1.000 €
21	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	48 € - 500 €
22	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Einzelfall	48 € - 300 €
23	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der 1. SprengV	48 € - 300 €
24	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gem. § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	48 € - 300 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
25	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	48 € - 500 €
26	Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	48 € - 300 €
27	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	48 € - 300 €
28	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	48 € - 1.000 €
29	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang gem. § 32 Abs. 5 S. 2 der 1. SprengV	48 €
30	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	48 €
31	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV	48 € - 500 €
32	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV	48 € - 500 €
33	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses (§§ 41, 42, 43 der 1. SprengV) nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	48 €
34	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	48 € - 420 €
35	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse, auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn selbst verursacht vorgenommen werden und nicht in den o. g. Ziffern aufgeführt sind.	24 € - 1.500 €

12.20.03.03 Jagdangelegenheiten

12.20.03.03 Jagdangelegenheiten		
Erteilung eines Jagdscheines (§ 14 Landesjagdgesetz (LJagdG)) für Inländer		
1	Einjahresjagdschein	40 €
2	Dreijahresjagdschein	80 €
3	Tagesjagdschein	20 €
4	Jugendjagdschein	20 €
5	Einjahresjagdschein für Falkner	40 €
6	Dreijahresjagdschein für Falkner	80 €
7	Tagesjagdschein für Falkner	20 €
8	Zweitfertigung eines Jagdscheines	10 €
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind aufgrund ihrer Dienstpflichten im Landkreis Waldshut befreit:</p> <p>a) Beamte und Angestellte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung</p> <p>b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden</p> <p>c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z. B. Waldarbeiter)</p> <p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind ebenfalls befreit:</p> <p>a) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten</p> <p>b) Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden</p>		
Erteilung eines Jagdscheines (§ 14LJagdG) für Ausländer		
1	Einjahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	102 €
2	Dreijahresjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung)	153 €
3	Tagesjagdschein	30 €
4	Tagesjagdschein (mit anerkannter Jägerprüfung oder bei Gegen-seitigkeit nach § 15 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)	20 €
5	Jugendjagdschein	51 €
Sonstige Aufgaben des Kreisjagdamts		
1	Versagung / Entziehung eines Jagdscheines	63 € pro Stunde
2	Sperre eines Jagdscheines	63 € pro Stunde
3	Widerruf eines Jagdscheines	63 € pro Stunde
4	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	42 €
5	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	42 €
6	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen u. zugelassenen Lebend- und Totfangfallen (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO)	28 €
7	Gebühr für die Schließplombe	1,50 € / Plombe

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
8	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/Jagdangliederungsvertrages; Aufhebung oder Änderung von Abrundungsvereinbarungen; Beanstandung von entgeltlichen Jagderlaubnissen und Unterpachtverträgen	20 € - 250 €
9	Genehmigung der Jagdgenossenschaftssatzung	57 €
10	Anordnung zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens (§ 27 BJagdG)	57 € pro Stunde
11	Ausnahmen von § 23 (Sachliche Verbote), § 25 (Jagd- und Schonzeiten), § 26 (Schutz von Wild) LJagdG in Einzelfällen	57 € pro Stunde
12	Anordnung bei mißbräuchlicher Wildfütterung und Kirtung (§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 LJagdGDVO)	63 € pro Stunde
13	Anordnungen zur Ausübung und zum Schutz der Jagd	63 € pro Stunde
14	Anordnungen zur Vorlage der Streckenliste	57 €
15	Festlegung eines Jägernotweges	57 € pro Stunde
16	Festsetzung Abschussplan	57 €
17	Entstehung / Bestätigung einer Eigenjagd	63 € pro Stunde
18	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Ablehnung einer Genehmigung; Begutachtung/Kontrolle/Nachkontrolle von Revieren, Einrichtungen	57 € pro Stunde
12.20.03.04 Fischereiwesen		
1	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	39 € pro Stunde
2	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte	39 € pro Stunde
3	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	39 € pro Stunde
4	Zulassung und Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 S. 2 Fischereigesetz (FischG))	39 € pro Stunde
5	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	39 € pro Stunde
12.20.05 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen		
1	Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz (GastG)), Änderungen/Erweiterungen	270 € - 5.000 €
2	Befristete Erlaubnis (§ 3 GastG)	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr, je nach Dauer der Befristung
3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	162 €
4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	135 €
5	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG); Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG)	67 € pro Stunde
6	Erlaß und Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	54 € - 2.500 €
12.20.06 Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen		
1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	120 € - 1.000 € pro Monat
2	Gestattungen (§ 12 GastG)	120 € - 500 €
3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3, 19 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO))	60 € pro Stunde
4	Beschäftigungsverbote	60 € pro Stunde
5	Verlängerung von Fristen	60 € pro Stunde
6	Negativattest zur Vorlage bei Behörden	60 € pro Stunde
7	Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	60 € - 2.500 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 Gewerbeordnung (GewO)), Änderungen/Erweiterungen	255 € - 3.000 €
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 41 Landesglückspiel-gesetz (LGlüG) oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33 i GewO, Änderungen/Erweiterungen	255 € - 3.000 €
3	Erteilung, Änderung, Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 GewO)	51 € - 225 €
4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO); Ersatzreisegewerbekarte	51 €
5	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	51 € pro Stunde
6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuer- gewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO), Änderungen/Erweiterungen	200 € - 1.500 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
	7 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	200 € - 1.500 €
	8 Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	200 € - 1.500 €
	9 Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz	51 € pro Stunde
	10 Ablehnung eines sonstigen gewerberechtl. Antrags	51 € pro Stunde
	11 Erlass und Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	51 € - 2.500 €
	12 Negativattest zur Vorlage bei Behörden	51 € pro Stunde
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
	1 Anordnungen zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§ 34 c Abs. 3 GewO i. V. m. § 16 Abs. 1 MaBV)	30 €
	2 Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	60 € pro Stunde
	3 Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen (§ 70 a GewO)	60 € pro Stunde
	4 Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	60 € pro Stunde
	5 Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz; z.B. Kinderfaschingsveranstaltungen; Jugenddisco	(gebührenfrei)
	6 Widerruf/Rücknahme von Erlaubnissen zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes, einer Reisegewerbekarte sowie von Erlaubnissen nach §§ 30, 33i, 34c GewO und § 41 LGlüG entsprechend §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz	67 € pro Stunde
	7 Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	67 € pro Stunde
	8 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	67 € pro Stunde
	9 Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	67 € pro Stunde
	10 Maßnahmen nach der Handwerksordnung	60 € pro Stunde
	11 Erlass und Kontrolle von Auflagen und Anordnungen	60 € - 2.500 €
	12 Änderung von Erlaubnissen nach Nummer 1, 2, 5, 6, 7 und 8	60 € - 3.000 €
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	
12.26.01	Lebensmittelüberwachung	
	1 Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben mit oder ohne Bericht, Protokoll	48 € pro Stunde
	2 Überprüfung, Untersuchung von Tieren, Waren mit oder ohne Bescheinigung, Zeugnis	48 € pro Stunde
	3 Genehmigung, Anordnung, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung mit oder ohne Überprüfung, Begutachtung, Untersuchung	15 € - 5.000 €
	4 Schulung, Beratung für Betriebe und Einrichtungen	48 € pro Stunde
	5 Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probenahme	15 €
12.26.02	Probenahme	
	1 Probenahme von Waren, Tieren	49 € pro Stunde
	2 Planmäßige Rückstandsuntersuchungen	49 € pro Stunde
	3 Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Anerkennung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung	15 € - 5.000 €
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
	1 Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben, Veranstaltungen mit oder ohne Bericht, Protokoll	60 € pro Stunde
	2 Überprüfung, Untersuchung, Probennahme von Tieren und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung, Gesundheitszeugnis	60 € pro Stunde
	3 Gesundheitszeugnis / Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 €
	4 Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung einschließlich Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 € - 5.000 €
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung	
	1 Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	46 € pro Stunde
	2 Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	15 € - 5.000 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr	
12.26.06	Tierschutz		
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	71 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Begutachtung von Tieren	71 € pro Stunde
	3	Überprüfung der tierschutzrechtlichen Sachkunde von Personen	71 € pro Stunde
	4	Zeugnis, Bescheinigung ohne Überprüfung, Untersuchung, Probennahme	15 €
	5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Belehrung, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligung, Bescheinigung einschließlich Überprüfung, Begutachtung	71 € - 5.000 €
12.26.08	Ernährungs- und Verbraucherinformationen		
	1	Maßnahmen nach dem Verbraucherinformationsgesetz	53 € pro Stunde
31.40	Soziale Einrichtungen		
31.40.01	Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler		
	1	Unterbringung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	151 € pro Monat
	2	Unterbringung von Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	76 € pro Monat
	3	Unterbringung von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	454 € pro Monat
	4	Unterbringung von allein Sorgeberechtigten mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 2 zusammen höchstens	303 € pro Monat
41.40	Gesundheitspflege		
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen		
	1	Untersuchungen und Gutachten	66 € pro Stunde
	2	Gutachten bei Verbeamtung, Einstellung	90 €
	3	Gutachten bei vorzeitiger Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse L	70 €
	4	Gutachten zur Feststellung der Fahreignung	160 €
	5	Drogenscreening	80 €
	6	Drogenscreening mit Untersuchung	120 €
	7	Amtsärztliche Bescheinigung, Sichtvermerk auf ärztlichem Attest	15 €
	8	Beratung, Clearing der Substitutionswürdigkeit	66 € pro Stunde
41.40.10	Personenbezogener Gesundheitsschutz		
	1	Infektionshygienische Überwachungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeit	60 € pro Stunde
	2	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich	30 €
	3	Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten	60 € pro Stunde
	4	Reisemedizinische Beratung, Impfung	60 € pro Stunde
41.40.11	Hygienemonitoring von Trinkwasser / Badewasser		
	1	Hygienische Überwachung und Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen	49 € pro Stunde
	2	Hygienische Überwachung und Begutachtung von Schwimm- und Badewassereinrichtungen	49 € pro Stunde
	3	Wasserprobennahme	49 € pro Stunde
	4	Anordnung nach der Trinkwasserverordnung	49 € - 5.000 €
41.40.12	Gesundheits- und umweltbezogene Kommunalhygiene		
	1	Hygienische Überwachung und Begutachtung einer der Überwachung des Gesundheitsamtes unterliegenden Einrichtung	41 € pro Stunde
	2	Beratung, Begutachtung, Stellungnahme zu umweltbezogenen Gesundheitsfragen	41 € pro Stunde
52.10	Bauordnungsrecht		
	Antrags- und Kenntnisgabeverfahren		
52.10.01	Bauvoranfrage		
	1	Erteilung eines Bauvorbescheides	85 € - 2.500 €
	2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 85 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO)) und Nutzungsänderung	5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
3	Wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	77 € - 1.500 €
4	Genehmigung von Werbeanlagen	77 € - 2.000 €
5	Teilbaugenehmigung	77 € - 1.500 €
6	Verlängerung der Geltungsdauer von Baubescheiden	1/4 der ursprünglich erhobenen Gebühr, mindestens 77 €
7	Baulasterklärung	77 € - 500 €
8	Nachträgliche Genehmigung von "Schwarzbauten"	vom 1-fachen bis zum 3-fachen der Baugenehmigungsgebühr
9	Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen	77 € - 5.000 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
1	Bearbeitung des Kenntnisgabeverfahrens	43 €
2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	65 € - 360 €
3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	65 € - 360 €
4	Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen	65 € - 3.000 €
52.10.05	Abgeschlossenheitsbescheinigungen Wohnungseigentumsgesetz	
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung 1. bis 3. Fertigung	1 ‰ des Verkehrswerts
2	Für jede weitere Fertigung	34 €
3	Nachtrag	68 €
4	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 Baugesetzbuch	68 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
1	Bauüberwachung bis zu zwei Abnahmen	0,7 ‰ der Baukosten, mind. 71 €
2	Für jede weitere Abnahme	71 € - 300 €
3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermines	71 € - 300 €
4	Abnahme Fliegender Bauten	71 € - 300 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
1	Brandverhütungsschau	73 € - 3.000 €
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	62 € - 600 €
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
1	Bestellung und Wiederbestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	500 €
2	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk	145 €
3	Bestellung als stellvertretender bevollmächtigter Schornsteinfegermeister	50 €
4	Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	145 €
5	Leistungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren	48 €
6	Anordnung bei verweigerter Kehrung/Überprüfung	48 € - 300 €
52.30.03	Denkmalschutz	
1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen Nach Anschaffungswert: bis 2.500 € bis 25.000 € bis 50.000 € bis 250.000 € bis 500.000 € je weitere 500.000 €	23 € 46 € 92 € 184 € 276 € 184 €
2	Genehmigung von Abbrüchen	46 € pro Stunde
54.90	Straßenbau	
54.90.02	Leistungen der Straßenbaubehörde	

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 Straßengesetz (StrG); §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr werden ggf. zusätzlich Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	49 € pro Stunde
2	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen an Bundes- und Landesstraßen (soweit nicht speziell geregelt)	49 € pro Stunde
3	Zustimmungen, Gestattungen, Nutzungsverträge an Bundes- und Landesstraßen <i>Anmerkung:</i> Zu dieser Verwaltungsgebühr wird ggf. ein Entgelt nach den Nutzungsrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung erhoben	49 € pro Stunde
4	Erteilungen von Zustimmungen, Gestattungen nach dem Telekommunikationsgesetz an Bundes- und Landesstraßen	49 € pro Stunde
5	Genehmigungen bzw. Beseitigungsanordnungen von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Bundes- und Landesstraßen	49 € pro Stunde
6	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundes- und Landesstraßen (§ 9 Abs. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg)	79 € - 1.000 €

55.20

Gewässerschutz

55.20.02

Wasserrechtliche Maßnahmen

Benutzung von Gewässern nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 13 Wassergesetz (WG)

1	Erlaubnis / Gehobene Erlaubnis / Bewilligung (§§ 8 und 15 WHG, §§ 28 Abs. 1 und 63 Abs. 1 WG), soweit nicht Nr. 2	62 € - 75.000 €
2	Erlaubnis / Gehobene Erlaubnis / Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 % angerechnet.	62 € - 75.000 €
3	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	62 € - 15.000 €
4	Änderungs- bzw. Erweiterungsverfahren von Nr. 1 bis 3	62 € - 50.000 €
5	Nachträgliche Entscheidungen (§ 14 Abs. 5 WHG)	62 € - 20.000 €
6	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG)	62 € pro Stunde, mindestens 200 €
7	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG).	62 € pro Stunde, mindestens 200 €
8	Überwachung (Mitwirkung beim Setzen, Anordnung oder Überprüfung) von Staumarken (§ 31 WG)	62 € pro Stunde, mindestens 200 €
9	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	62 € - 15.000 €
10	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	62 € pro Stunde
11	Bearbeitung von Bohranzeigen (§§ 49 WHG, 43 WG)	62 € - 1.000 €

Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung

12	In den Fällen der § 44, § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 60 Abs. 3 WHG	62 € - 30.000 €
13	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt, oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	62 € - 10.000 €
14	Genehmigungen nach § 78 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	62 € - 10.000 €
15	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 29 Abs. 4 Satz 2 WG.	62 € pro Stunde
16	Veranstaltungsgenehmigung nach § 28 Hochrheinschiffahrtsverordnung	62 € - 2.000 €

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

17	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	62 € - 20.000 €
18	Festsetzung von Wasser- (§ 51 WHG, § 45 WG) bzw. Heilquellenschutzgebieten (§ 53 Abs. 4 WHG)	70 € - 50.000 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
	<u>Hinweis:</u> Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.	
19	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 WHG)	62 € pro Stunde
20	Befreiung / Ausnahme von Verboten in Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)	62 € - 15.000 €
21	Anzeige von Bauarbeiten in Schutzzone I eines Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiets	62 € - 3.000 €
Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen		
22	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	62 € pro Stunde
23	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG, §§ 55 und 60 WG), soweit nicht Nr. 24	62 € - 2.500.000 €
24	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.	62 € - 2.500.000 €
25	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 26	62 € - 50.000 €
26	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Die Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 3 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.	62 € - 50.000 €
27	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 70 Abs. 1 i.V.m. 14 Abs. 5 WHG)	62 € - 20.000 €
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
28	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	62 € - 5.000 €
Anmerkung zu Nr. 1 bis 28		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
29	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Abs. 4 WG)	62 € pro Stunde
30	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht bzw. Überwachung des Vollzugs (§ 100 Abs. 1 WHG und § 75 Abs. 1 WG)	62 € pro Stunde
31	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45g Satz 2 WG) sowie Anordnungen nach § 61 Abs. 1 WHG	62 € pro Stunde
32	Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 78 WG)	62 € pro Stunde
33	Beweissicherung, vorläufige Anordnungen (§ 90 WG)	62 € pro Stunde
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
1	Abbau und Gewinnung von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Abgrabungen, Schaffung künstlicher Wasserflächen	300 € - 4.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und sonstige Veränderung der Bodengestalt	100 € - 1.000 € / ha je angefangener ha-Fläche
3	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	20 € - 3.000 € / ha je angefangener ha-Fläche

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
4	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	66 € - 2.500 €
5	Freigabe des Abbaus von Bodenbestandteilen bzw. von Auffüllungen	66 € - 2.500 €
6	Anordnungen nach §§ 3 Abs. 2, 17 Abs. 8, 40 Abs. 6 BNatSchG	66 € - 2.500 €
7	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen	20 € - 2.000 €
8	Zulassung von Veranstaltungen und Zeltlagern sowie allgemeine Prüfvorgänge und Zulassungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen	20 € - 3.000 €
9	Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 55 Abs. 2 NatSchG (Erholungsschutzstreifen)	150 € - 5.000 €
10	Genehmigung von Zoos (§ 42 BNatSchG) und Tiergehegen (§ 43 BNatSchG)	66 € - 3.000 €
11	Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	66 € - 3.000 €
12	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte 1:25.000, 1:5.000	35 € - 200 €
13	Sachdaten einer Gemeinde etc. 1:25.000	100 € - 3.000 €
14	Digitale grafische Umweltdaten (incl. 1 Thema)	50 €
15	jedes weitere Thema	3 €
16	Kopien von Schutzgebietskarten	4 € - 250 €
17	Befreiungen nach § 67 BNatSchG	66 € - 3.000 €
18	Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	66 € - 2.500 €
19	Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG	66 € - 5.000 €
55.50 Forstwirtschaft		
55.50.05	Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz	
1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG))	46 € - 250 €
2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	46 € - 250 €
3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs 1 und 3 LWaldG)	46 € - 250 €
4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)	46 € - 250 €
5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	46 € - 250 €
6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	46 € - 250 €
7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	46 € - 370 €
8	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	46 € - 1.200 €
9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	(gebührenfrei)
10	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	46 € - 250 €
11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG)	46 € - 250 €
12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	46 € - 250 €
13	Forstaufsichtliche Anordnungen	46 € - 250 €
14	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung <u>Hinweis:</u> Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind von der Entrichtung der Gebühr befreit	46 € - 1.200 €
15	Erstellung von Zeugnissen über die fehlende Notwendigkeit einer forstrechtlichen Genehmigung <u>Hinweis:</u> Die Erklärung zum Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG ist hiervon nicht berührt	46 € - 250 €
55.51 Landwirtschaft		
55.51.02	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross-Compliance (CC)	
1	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von MEKA	47 € pro Stunde
2	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von Cross Compliance	47 € pro Stunde
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	67 € pro Stunde
2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	67 € pro Stunde
55.51.09	Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte	
1	Zustimmung auf einen Einzelantrag nach Anlage 2 der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung	62 € pro Stunde
2	Sachkundenachweis für die Lehrgänge für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz)	(gebührenfrei nach § 9 LLG)
3	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutz- Sachkundeverordnung)	30 €
4	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	62 € pro Stunde
5	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen	30 €
6	Ausnahmegenehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz	62 € pro Stunde
7	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	62 € pro Stunde
8	Umschreibung auf den neuen Sachkundenachweis (Chipkarte) nach § 9 Pflanzenschutzgesetz	37 €
56.10	Umweltschutz	
56.10.01	Altlasten und Bodenschutz	
	Amtshandlungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Alt- lastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind	
1	Anordnung zur Erkundung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	64 € - 2.500 €
2	Anordnung zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	64 € - 2.500 €
3	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)	64 € - 2.500 €
4	Auskünfte aus dem Altlastenkataster/Bodendatenbank	64 € pro Stunde
5	Anordnung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 7 BBodSchG)	69 € - 2.500 €
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen	
1	Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	65 € - 3.000 €
2	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG)	72 € - 2.500 €
3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	72 € - 2.500 €
4	Zulassung des vorzeitigen Beginns und ggf. Fristverlängerung (§ 37 Abs. 1 KrWG)	72 € - 2.500 €
5	Anordnungen im Rahmen der Überwachung eines Betriebes nach § 47 Abs. 3 KrWG, Kontrollen	73 € - 500 €
6	Prüfung von Anzeigen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und sonstige Entscheidungen nach § 18 KrWG	73 € - 1.000 €
7	Erteilung einer Erlaubnis für Makler und Händler (§ 54 Abs. 1 KrWG)	59 € - 2.500 €
8	Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 Abs. 1 KrWG)	59 € - 5.000 €
9	Bestätigung/Ablehnung von Anzeigen (§ 53 KrWG)	59 € - 2.000 €
10	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs. 2 LAbfG)	65 € - 500 €
11	Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach dem KrWG (z. B. VerpackungsVO, BioabfallVO, AltfahrzeugVO)	71 € - 1.000 €
12	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) im Bereich Abfallrecht	200 € - 10.000 €
13	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 19 und 16 BImSchG) im Bereich Abfallrecht (Vereinfachtes Verfahren)	100 € - 7.500 €
14	Anordnungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Bereich Abfallrecht mit Ausnahme der unter 12. und 13. aufgeführten Tatbestände	73 € - 10.000 €

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
Genehmigung im förmlichen Verfahren		
1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BlmSchG	71 € - 80.000 €
Genehmigung im vereinfachten Verfahren		
2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV	71 € - 60.000 €
3	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte c) des Anhangs zur 4. BlmSchV (Steinbrüche)	300 € - 5.000 € für jeden angefangenen ha Abbaufläche
Änderungsgenehmigung		
4	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BlmSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BlmSchV	71 € - 80.000 €
Teilgenehmigung		
5	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	71 € - 50.000 €
6	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	71 € - 30.000 €
Sonstige immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
7	Vorbescheid nach § 9 BlmSchG	71 € - 30.000 €
8	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	71 € - 30.000 €
9	Anzeige nach § 15 BlmSchG	71 € - 1.000 €
10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BlmSchG	71 € pro Stunde
11	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BlmSchG	71 € pro Stunde
12	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BlmSchG	71 € pro Stunde
13	Messanordnung nach § 26, § 28 BlmSchG	71 € pro Stunde
14	Anordnung nach § 24 BlmSchG	71 € pro Stunde
15	Untersagung nach § 25 BlmSchG	71 € pro Stunde
16	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	71 € - 20.000 €
17	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BlmSchG festgelegten Anforderungen	71 € - 2.000 €
18	Anzeige nach § 7 der 26. BlmSchV	44 €
19	Kraftstoffüberprüfungen nach § 34 BlmSchG/§ 18 der 10. BlmSchV	29 €
20	Bescheinigungen nach EEG Formaldehyd-Bonus	50 € - 200 €
Anmerkungen zu Nrn. 1 - 10:		
1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.		
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BlmSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BlmSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.		
56.20	Arbeitsschutz	
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz	
Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		
1	Anordnung nach § 22 ArbSchG	73 € pro Stunde
2	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung (DruckluftV), Entscheidung nach § 15 Abs. 1 DruckluftV	73 € - 600 €
3	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV	73 € pro Stunde
4	Zulassung nach § 7 ASiG	73 € pro Stunde
5	Anordnung nach § 12 ASiG	73 € pro Stunde
6	Ausnahme nach § 18 ASiG	73 € pro Stunde
Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)		
7	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, 2 und 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	73 € - 1.900 €
8	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 20 Abs. 4 und 5 GefStoffV	73 € pro Stunde
9	Anzeigen nach GefStoffV, Biostoffverordnung	35 € - 800 €

Gebühren- verzeichnis- Nr.	Leistungen	Gebühr
Gebühren nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
11	Fristverlängerung nach § 34 Abs.4 ProdSG	73 € - 2.000 €
12	Maßnahmen nach § 35 ProdSG	73 € - 1.000 €
13	Erlaubnisse nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	73 € - 6.000 €
14	Prüfpflichtverkürzung bzw. -verlängerung nach § 15 Abs. 17 BetrSichV	73 € pro Stunde
15	Anzeigen nach der Druckluftverordnung	73 € - 800 €
Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich:		
Anmerkung: die Tatbestandsnummern 16 bis 21 gelten nur für den gewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den nichtgewerblichen Bereich sind im Bereich "Sprengstoffrecht" (12.20.03.02) aufgeführt.		
16	Erteilen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG	73 € - 2.000 €
17	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	73 € - 1.000 €
18	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	73 € - 1.000 €
19	Zulassen von Ausnahmen für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der 2. SprengV	73 € - 1.000 €
20	Anzeigen nach § 1 der 3. SprengV	73 € - 800 €
21	Zulassen von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV	73 € - 1.000 €
Anmerkungen zu Nr. 16 und 17:		
Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 13 BetrSichV bzw. eine Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Erlaubnis bzw. Lagergenehmigung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu entrichten		
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG	65 € - 1.000 €
2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	38 € - 1.300 €
3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG	65 € - 4.000 €
4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 - 2 ArbZG	65 € - 600 €
5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	65 € - 1.500 €
6	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG	38 € - 4.000 €
Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
7	Ausnahmebewilligung nach § 6 JArbSchG	38 € - 1.500 €
8	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG	38 € - 1.500 €